



Raiffeisen
CENTROBANK

Nachtrag Nr. 38 gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

vom 19. Oktober 2004

Nachtrag Nr. 38 gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz der Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft

vom 19. Oktober 2004

I. zu den bereits veröffentlichten

- unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 21. Januar 2004 und den
- zu den ergänzenden Nachträgen gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 32 und Nr. 37

betreffend die Emission von **Open End Turbo-Zertifikaten Rohstoff(e)**.

Die Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft gibt folgende zum 19. Oktober 2004 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten oben angeführten Verkaufsprospekte und Nachträge bekannt:

A. Es wird ein neuer „Anhang 3 Bedingungen der Open End Turbozertifikate auf XXX Futures“ eingefügt.

Anhang 3 Bedingungen der Open End Turbozertifikate auf XXX Futures

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt ab XXX gemäß diesen Bedingungen jeweils XXX Stück auf den Inhaber lautende Open End-Turbo-Long- und Open End Turbo-Short-Zertifikate auf den jeweils aktuellen XXX Future (siehe § 5 sowie Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN XXX (siehe Spalte „ISIN Produkt“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).
2. Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Zertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
3. Die Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt. Die **Umrechnung** von US-Dollar in Euro **während der Laufzeit** der Zertifikate erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen USD/EUR Mittelkurses .

§ 2 Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

1. Die Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen der Emittentin tragen.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Ausgabebeginn, Kaufpreis

1. Die Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Ausgabe der Zertifikate beginnt am XXX.
2. Der anfängliche Kaufpreis wird nach folgender Berechnungsmethode von der Emittentin berechnet und laufend nach gewöhnlichen Marktbedingungen angepasst. Die Umrechnung des Kaufpreises erfolgt auf der Grundlage des USD/EUR Mittelkurses.

a. Open End-Turbo-Long-Zertifikate:

$$\text{Kaufpreis} = (\text{Kurs Basiswert} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

b. Open End-Turbo-Short-Zertifikate:

$$\text{Kaufpreis} = (\text{Ausübungspreis} - \text{Kurs Basiswert}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

§ 4 Ausübungspreis, Finanzierungskosten, Barriere

1. Der **anfängliche Ausübungspreis** wird am Beginn der Ausgabe der Zertifikate von der Emittentin festgesetzt und ist aus der Übersicht am Beginn des Prospekts zu ersehen. Sowohl der Ausübungspreis als auch die Barriere werden, wie in den folgenden Bestimmungen beschrieben, monatlich jeweils am 1. jedes Monats, sofern dieser ein Werktag ist, ansonsten am nächsten darauffolgenden Werktag fortlaufend angepasst.
2. Die Finanzierungskosten für Open End-Turbo-Long- sowie für Open End-Turbo-Short-Zertifikate werden fortlaufend auf den jeweiligen Ausübungspreis für die Open End-Turbo-Zertifikate aufgeschlagen.

$$\text{Finanzierungskosten pro Tag Haltedauer} = \text{Finanzierungssatz} \times \text{Ausübungspreis} / 360 \text{ Tage}$$

- a. Die so berechneten Finanzierungskosten reduzieren fortlaufend den inneren Wert eines Open End-Turbo-Long-Zertifikates, während sich der innere Wert von Open End-Turbo-Short-Zertifikaten um die angefallenen Finanzierungskosten erhöht.

Der **innere Wert** eines Zertifikates ergibt sich

- aus der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswertes und dem jeweiligen Ausübungspreis bei **Open End-Turbo-Long-Zertifikaten** [$\text{Kurs Basiswert} - \text{Ausübungspreis}$],
- aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Ausübungspreis und dem Kurs des Basiswertes bei **Open End-Turbo-Short-Zertifikaten** [$\text{Ausübungspreis} - \text{Kurs Basiswert}$].

- b. Durch die Veränderung des Ausübungspreises des Zertifikates, ändert sich der innere Wert um die berechneten Finanzierungskosten.

3. Die **Finanzierungskosten** für den Basiswert setzen sich aus dem marktüblichen Zinssatz zuzüglich einer Zinsmarge (Open End-Turbo-Long-Zertifikate) bzw. abzüglich einer Zinsmarge (Open End-Turbo-Short-Zertifikate) zusammen.
4. Die **anfängliche Barriere** wird am Beginn der Ausgabe der Zertifikate von der Emittentin festgesetzt und ist aus der Übersicht am Beginn des Prospekts zu ersehen.

§ 5 Basiswert

Der Basiswert des Zertifikates ist der jeweils aktuelle XXX (siehe auch § 6 und Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).

§ 6 Roll-Over

1. Bei Endfälligkeit des in der Tabelle angegebenen jeweiligen Future – Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse (siehe Spalte „Maßgebliche Terminbörse“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) wird dieser durch den jeweiligen Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert ersetzt („Roll-Over“).
2. „Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin“ ist hinsichtlich des XXX Future Kontraktes jeweils der Future Kontrakt mit Verfalltermin XXX.
Der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfälligen Future Kontrakt ist der XXX Kalendertag vor/nach dem letzten Handelstag der jeweiligen Future Kontrakte an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse.
3. Sollte am Stichtag für den Roll-Over kein Börseschäftstag an der Maßgeblichen Terminbörse, in Deutschland oder in Österreich sein, wird dieser Stichtag auf den ersten vorhergehenden/auf den nächsten darauffolgenden Börseschäftstag an der Maßgeblichen Terminbörse, in Deutschland oder in Österreich verschoben.
4. Liegt nach Auffassung der Emittentin am Stichtag für den Roll-Over eine Marktstörung (§ 14 dieser Bedingungen) vor, dann wird dieser Tag auf den nächsten darauf folgenden Börseschäftstag in Deutschland, Österreich oder an der Maßgeblichen Terminbörse des Basiswertes, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben.

§ 7 Verzinsung

Es erfolgen keine Zinszahlungen für die Zertifikate.

§ 8 Kündigung, Festsetzung einer Laufzeit

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Die Emittentin hat erstmals drei Kalenderjahre nach dem Ausgabetag das Recht, an jedem Börsetag in Wien und Stuttgart ein Ende der Laufzeit für die Zertifikate festzusetzen, wobei die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens ein Kalenderjahr betragen muss. Die Festsetzung der Laufzeit wird unter Angabe des Laufzeitendes gemäß § 21 bekannt gemacht.

§ 9 Abrechnungsbetrag

1. Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 8 Abs. 2 zahlt die Emittentin am Abrechnungstag an jeden Zertifikatsinhaber für jedes von ihm gehaltene Zertifikat einen Betrag in Euro („Abrechnungsbetrag“), der nach den folgenden Formeln berechnet wird:
 - a. Open End-Turbo-Long-Zertifikate:
 $Abrechnungsbetrag = (Schlusskurs\ Basiswert - Ausübungspreis) \times Bezugsverhältnis$
 - b. Open End-Turbo-Short-Zertifikate:

Abrechnungsbetrag = (Ausübungspreis – Schlusskurs Basiswert) x Bezugsverhältnis

- Die **Umrechnung des Abrechnungsbetrages** von US-Dollar in Euro **am Abrechnungstag** erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen USD/EUR Fixings, das am Abrechnungstag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

§ 10 Abrechnungstag

- Bei einer Laufzeitfestsetzung nach § 8 Abs. 2 ist der Abrechnungstag der letzte Tag der durch die Emittentin festgesetzten Laufzeit.
- Sollte der Abrechnungstag kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 11 Zahlungstag bei Kündigung

Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 8 Abs. 2 erfolgt die Zahlung des Abrechnungsbetrages automatisch durch die Emittentin drei Valutatage nach dem Abrechnungstag („Zahlungstag“). Wenn der Zahlungstag kein Bankarbeitstag ist, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 12 Schlusskurs Basiswert

- Der Schlusskurs des Basiswerts entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem in USD ausgedrückten Schlusskurs des jeweiligen XXX Future Kontraktes (pro Barrel) (siehe auch § 6), der am Abrechnungstag von der in der Tabelle jeweils angegebenen „Maßgeblichen Terminbörse“ festgestellt und auf der Reutersseite < XXX > veröffentlicht wird.
- Wird am Abrechnungstag der Schlusskurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 14 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Abrechnungstag auf den nächstfolgenden Börseschäftstag in Deutschland, Österreich oder an der Maßgeblichen Terminbörse des Basiswertes, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung längere Zeit an und hat sich dadurch der Abrechnungstag um 5 hintereinander liegende Börseschäftstage in Deutschland, Österreich oder an der Maßgeblichen Terminbörse des Basiswertes verschoben, gilt dieser Tag als der Abrechnungstag.

§ 13 Barriere; Restwert

- Sobald zu irgend einem Zeitpunkt innerhalb des Handelszeitraumes des Zertifikates vom XXX bis zum Abrechnungstag der Kurs des Basiswerts die Barriere (siehe Spalte „Barriere“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) erreicht oder unterschreitet (Open End-Turbo-Long-Zertifikate) bzw. überschreitet (Open End-Turbo-Short-Zertifikate), wird das Zertifikat ausgestoppt, das bedeutet, es wird vom Handel ausgesetzt, bis die Emittentin den Restwert ermittelt hat.
- Der „Handelszeitraum des Zertifikates“ ist an jedem Börseschäftstag in XXX von XXX – XXX Uhr (XXX).
- Der gemäß Abs. 1 maßgebliche Kurs des Basiswerts entspricht dem jeweils an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten „last kurs“. Dabei handelt es sich um den zuletzt festgestellten und

veröffentlichten Kurs des von der Maßgeblichen Terminbörse jeweils maßgeblichen Future-Kontraktes. (§ 5; § 6)

4. Die Emittentin stellt daraufhin innerhalb von maximal drei Stunden Handelszeit einen Restwert fest, der sich aus der Auflösung des Absicherungsgeschäftes ergibt. Sofern es die Liquidität des Basiswertes erlaubt, kann sich dieser Zeitraum auch wesentlich verkürzen.
5. Bei Ausstoppung der Zertifikate erfolgt die Ermittlung des Restwertes durch die Emittentin. Fünf Bankarbeitstage danach erfolgt die automatische Auszahlung des Restwertes der Zertifikate durch die Emittentin. Sollte der Tag dieser Auszahlung kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.
6. Maßgeblich für die Höhe des Restwertes ist, wie sich der Basiswert nach Ausstoppung innerhalb der drei Stunden verhält.
 - a. Steigt bei Open End-Turbo-Long-Zertifikaten der Basiswert nach Erreichen der Barriere wieder, wird der Restwert etwas höher ausfallen. Umgekehrt fällt der Basiswert nach Erreichen der Barriere weiter, wird der Restwert entsprechend niedriger ausfallen.
 - b. Steigt bei Open End-Turbo-Short-Zertifikaten der Basiswert nach Erreichen der Barriere wieder, wird der Restwert etwas niedriger ausfallen, während der Restwert höher ausfällt, wenn der Basiswert nach Erreichen der Barriere weiter fällt.

§ 14 Marktstörung; Ersatzpreis

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in den Basiswerten an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der Basiswerte eintritt bzw. besteht.
2. Wenn der Abrechnungstag aufgrund der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist für die Basiswerte, für die kein Kurs gemäß § 14 festgestellt werden kann, ein Abrechnungsbetrag zu zahlen, der sich am „Ersatzwert“ für den jeweiligen Basiswert bemisst.
3. „Ersatzwert“ ist, soweit erhältlich, der von der Maßgeblichen Terminbörse festgelegte Preis des Basiswertes oder, falls ein solcher nicht erhältlich ist, der von der Emittentin bestimmte Preis des Basiswertes, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
4. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
5. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 21 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 15 Auszahlungen

Die Auszahlung des jeweiligen Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 16 Außerordentliche Kündigung

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung des Basiswertes an der Maßgeblichen Terminbörse oder an ihrer Heimatbörse aus welchem Grund auch immer endgültig eingestellt werden oder die Emittentin keinen Ersatzwert gemäß § 14 (2) festlegen, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 21 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der Basiswerte an den oben genannten Börsen gegeben ist.
1. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird.

§ 17 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 18 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführenden Stelle.
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 21 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 19 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 21 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse

mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 19 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 19) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 21 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 19 erneut Anwendung.

§ 20 Börseeinführung

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt an der Wiener Börse.

§ 21 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zertifikate bedarf es nicht.
2. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 22 Kapitalveränderungen

Falls innerhalb der Laufzeit eine Kapitalveränderung in den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten eintritt, werden die Zertifikatsbedingungen nach den Richtlinien der ÖTOB bzw. der EUREX (deutsche Terminbörse) angepasst.

§ 23 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 24 Prospektpflicht

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und

bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hinterlegt. Die BaFin hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen.

§ 25 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 26 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung von der Maßgeblichen Terminbörse (siehe Spalte „Maßgebliche Terminbörse“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) festgestellten Kurse der Basiswerte (siehe § 5 sowie Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).

§ 27 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 28 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 29 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungenohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 21 bekannt gemacht.
2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

B. Der Anhang 3 wird zu Anhang 4.

II. zu den bereits veröffentlichten

- ❑ unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 05. Dezember 2003 und den
- ❑ ergänzenden Nachträgen gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 28, Nr. 29, Nr. 32, Nr. 34 und Nr. 37

betreffend die Emission von **XXX-Zertifikaten**.

Die Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft gibt folgende zum 19. Oktober 2004 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten oben angeführten Verkaufsprospekte und Nachträge bekannt:

A. Es wird ein neuer „Anhang 5 Bedingungen der Anlagezertifikate Variante 4“ eingefügt:

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt ab XXX gemäß diesen Bedingungen jeweils XXX Stück auf den Inhaber lautende Zertifikate auf den XXX-Future (siehe Spalte „Basiswert (UL)“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN: XXX (siehe Spalte „ISIN Produkt“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).
2. Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse.
3. Die Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

1. Die Zertifikate werden zur Gänze in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen der Emittentin trägt.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Ausgabebeginn, Ausgabekurs, Open End Zertifikate

1. Die Ausgabe der Zertifikate beginnt am XXX. Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um Open End Zertifikate. Das bedeutet, die Zertifikate haben keine im Voraus fixierte Endfälligkeit.
2. Der **Ausgabekurs** entspricht dem jeweils aktuellen XXX Future (siehe § 4). Die **Umrechnung** des Ausgabekurses von US-Dollar in Euro erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen USD/EUR Mittelkurses.

§ 4 Basiswert

Der Basiswert der Zertifikate ist der Kurs des jeweils aktuellen Future-Kontraktes (siehe auch § 5) auf XXX. XXX (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts; ISIN: XXX (siehe Spalte „ISIN Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).

§ 5 Roll-Over

1. Bei Endfälligkeit des in der Tabelle angegebenen jeweiligen Future – Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse (siehe Spalte „Maßgebliche Terminbörse“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) wird dieser durch den jeweiligen Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert ersetzt („Roll-Over“).
2. „Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin“ ist hinsichtlich des XXX Future Kontraktes jeweils der Future Kontrakt mit Verfalltermin XXX. Der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfälligen Future Kontrakt ist der XXX Kalendertag vor/nach dem letzten Handelstag der jeweiligen Future Kontrakte an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse.
3. Sollte am Stichtag für den Roll-Over kein Börseschäftstag an der Maßgeblichen Terminbörse, in Deutschland oder in Österreich sein, wird dieser Stichtag auf den ersten vorhergehenden/auf den nächsten darauffolgenden Börseschäftstag an der Maßgeblichen Terminbörse, in Deutschland oder in Österreich verschoben.
4. Liegt nach Auffassung der Emittentin am Stichtag für den Roll-Over eine Marktstörung (§ 12 dieser Bedingungen) vor, dann wird dieser Tag auf den nächsten darauffolgenden Börseschäftstag in Deutschland, Österreich oder an der Maßgeblichen Terminbörse des Basiswertes, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben.

§ 6 Verzinsung, Dividenden

Es erfolgen weder Zinszahlungen noch Dividendenzahlungen für die Zertifikate.

§ 7 Kündigung, Festsetzung einer Laufzeit

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Die Emittentin hat erstmals drei Kalenderjahre nach dem Ausgabetag das Recht, an jedem Börsetag in Wien und Stuttgart ein Ende der Laufzeit für die Zertifikate festzusetzen, wobei die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens ein Kalenderjahr betragen muss. Die Festsetzung der Laufzeit wird unter Angabe des Laufzeitendes gemäß § 18 bekannt gemacht.

§ 8 Abrechnungsbetrag

1. Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 7 Abs. 2 zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber für jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag in Euro („**Abrechnungsbetrag**“), der dem in US-Dollar ausgedrückten und in Euro umgerechneten Schlusskurs des jeweiligen XXX Futures (siehe § 5) am Abrechnungstag entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (siehe Spalte „Bezugsverhältnis in der Übersicht am Beginn des Prospekts). Der Abrechnungsbetrag je Stück Zertifikat wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet („Abrechnungskurs“).
2. Die **Umrechnung** von US-Dollar in Euro erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen USD/EUR Fixings, das am Abrechnungstag auf der Reuters-Seite <=ECBREF=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen
3. Die Auszahlung des Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 9 Abrechnungstag

1. Bei einer Laufzeitfestsetzung nach § 7 Abs. 2 ist der Abrechnungstag der letzte Tag der durch die Emittentin festgesetzten Laufzeit.
2. Sollte der Abrechnungstag kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 10 Zahlungstag bei Kündigung

Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 7 Abs. 2 erfolgt die Zahlung des Abrechnungsbetrages drei Valutatage nach dem Abrechnungstag („Zahlungstag“). Wenn der Zahlungstag kein Bankarbeitstag ist, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 11 Schlusskurs

1. Der Schlusskurs des Basiswerts entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem in USD ausgedrückten Schlusskurs des jeweiligen XXX Future Kontraktes (XXX) (siehe auch § 5), der am Abrechnungstag von der in der Tabelle jeweils angegebenen „Maßgeblichen Terminbörse“ festgestellt und auf der Reutersseite < XXX > veröffentlicht wird.
2. Wird am Abrechnungstag der Schlusskurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 12 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Abrechnungstag auf den nächstfolgenden Börseschäftstag in Deutschland, Österreich oder an der Maßgeblichen Terminbörse des Basiswertes, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung längere Zeit an und hat sich dadurch der Abrechnungstag um 5 hintereinander liegende Börseschäftstage in Deutschland, Österreich oder an der Maßgeblichen Terminbörse des Basiswertes verschoben, gilt dieser Tag als der Abrechnungstag.

§ 12 Marktstörung

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in den Basiswerten an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der Basiswerte eintritt bzw. besteht.
2. Wenn der Abrechnungstag aufgrund der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist für die Basiswerte, für die kein Kurs festgestellt werden kann, ein Abrechnungsbetrag zu zahlen, der sich am „Ersatzwert“ für den jeweiligen Basiswert bemisst.
3. „Ersatzwert“ ist, soweit erhältlich, der von der Maßgeblichen Terminbörse festgelegte Preis des Basiswertes oder, falls ein solcher nicht erhältlich ist, der von der Emittentin bestimmte Preis des Basiswertes, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
4. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
5. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 18 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Terminbörse aus welchem Grund auch immer endgültig eingestellt werden oder die Emittentin keinen Ersatzwert gemäß § 12 Abs. 2 festlegen, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 18 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen.
3. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird.

§ 14 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 15 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführenden Stelle.
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 18 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 16 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 18 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 16 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 16) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 18 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 16 erneut Anwendung.

§ 17 Börseeinführung

Die Aufnahme des Handels der Zertifikate im Dritten Markt an der Wiener Börse sowie im Freiverkehr der Börse Stuttgart AG ist vorgesehen.

§ 18 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zertifikate bedarf es nicht.
2. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 19 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 20 Prospektpflicht

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hinterlegt.

§ 21 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 22 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung des von der Maßgeblichen Terminbörse festgestellten Kurses des jeweiligen Basiswertes.

§ 23 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 18 bekannt gemacht.

2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

B. Der Anhang 5 wird zu Anhang 6.

Wien, am 19. Oktober 2004



Raiffeisen Centrobank AG
Mag. A. Michael Spiss
Mitglied des Vorstandes

Mag. Heike Arbter
Stv. Direktor